

An die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland
Frau Angela Merkel
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

**Betr.: Das Experiment "Atomuhrentransport" von Hafele & Keating von
1971 (veröffentlicht 1972; im folgenden: HuK 1972)
Veröffentlichung der Messdaten im Jahr 2000 nach 30 Jahren
Geheimhaltung
Hier: Beschwerde**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

in der nachfolgenden Angelegenheit wende ich mich an Sie mit einer Beschwerde über die Behandlung meiner Bitte um Auskunft an das BMBF v. 15.4.2013. Ich bitte Sie als Regierungschefin höflichst, die Behandlung meiner Bitte durch das Ihnen unterstellte Ministerium zu prüfen und eine sachgerechte Beantwortung zu veranlassen.

1. Die Bedeutung des HuK 1972

Das im Betreff genannte Experiment von HuK 1972 wird seit seiner Veröffentlichung in den deutschen Einrichtungen von Forschung und Lehre als wesentliche Bestätigung der beiden Relativitätstheorien von Albert Einstein gewertet und gelehrt.

2. Veröffentlichung der Originaldaten im Jahr 2000

Rund 30 Jahre nach der Veröffentlichung von Hafele/Keating hatte der irische Autor A. G. Kelly um das Jahr 2000 die Originaldaten des Experiments aus einer nicht genannten Quelle erhalten und sie in einer Abhandlung veröffentlicht:

“Hafele & Keating tests: did they prove anything?”

(<http://www.cartesio-episteme.net/H&KPaper.htm>)

3. Kellys Nachweis von Fehlerquellen und Manipulationen

Die von Kelly veröffentlichten Originaldaten zeigen, dass die verwendeten 4 Atomuhren die behaupteten Gangeigenschaften nicht aufgewiesen haben und ihre Meßdaten folglich nicht aussagekräftig sein können, womit das Experiment HuK 1972 seinen Beweisstatus verlieren würde und nicht mehr als Theoriebestätigung dienen könnte.

Kelly selbst faßt sein Ergebnis folgendermaßen zusammen:

Abstract. The original test results were not published by Hafele & Keating, in their famous 1972 paper; they published figures that were radically different from the actual test results which are here published for the first time. An analysis of the real data shows that no credence can be given to the conclusions of Hafele & Keating.

Wenn in der Wissenschaft nach 30 Jahren “radikal verschiedene” Originaldaten bekannt werden, dann besteht der Verdacht auf Manipulation durch die Experimentatoren im Jahr 1972. Dies muß ein Anlaß zur Prüfung und Absicherung der neu bekannt gewordenen Daten sein.

4. Die Konsequenzen aus möglichen Manipulationen

Immerhin erhebt Kelly den Vorwurf der Geheimhaltung von wesentlichen nachteiligen Eigenschaften der verwendeten Atomuhren. Dieser Vorwurf betrifft eine der angeblich entscheidenden experimentellen Stützen der Relativitätstheorien. Deshalb dürfen die bekanntgewordenen Daten nicht undiskutiert bleiben, wenn die akademische Wissenschaft sich selbst ernst nehmen will.

Um diese Vorwürfe auf einer einwandfreien objektiven Grundlage zu diskutieren, wäre es allerdings unerlässlich, die Originaldaten des HuK 1972 auf offiziellem Weg zu erhalten. Kelly konnte seine Quelle offensichtlich nicht preisgeben: dies ist der Umgang der Theoretischen Physik mit Experimentdaten. Die deutschen Institutionen der Wissenschaft haben davon bisher nicht Kenntnis genommen und dazu keine Initiative ergriffen.

Damit beruhen Lehre und Forschung der theoretischen Physik in Deutschland seit dem Jahr 2000 wahrscheinlich auf Manipulationen der Experimentatoren von 1972 mit ihren Messdaten und damit möglicherweise auf irrigen Ergebnissen. Weil die deutschen Institutionen der Wissenschaft seit nunmehr 14 Jahren (nach der Veröffentlichung von Kellys Arbeit) nicht tätig werden, fordere ich als kritisch interessierte Bürgerin von den zuständigen politischen Aufsichtsorganen der Wissenschaft Initiativen zur öffentlichen Aufklärung über die Korrektheit der seit 2000 bekanntgewordenen Originaldaten und die daraus sich ergebenden Schlußfolgerungen.

5. Meine Eingabe an das BMBF

Um eine öffentliche Diskussion der Vorwürfe gegen HuK 1972 auf objektiver Basis zu ermöglichen, habe ich mich unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz am 15. April 2013 schriftlich an die Frau Bundesministerin Johanna Wanka / BMBF gewandt mit der Bitte um Mitteilung, welche Behörde und welche Abteilung zuständig ist, um Fragen in dieser Angelegenheit zu beantworten und gegebenenfalls eine Beschaffung der Originaldaten und Prüfung im Interesse der Öffentlichkeit vornehmen zu lassen.

Merkwürdiger Verlauf des Schriftwechsels:

Nach Erinnerungen an das BMBF, wiederholten Bitten um Auskunft und Beschwerden wegen Nichtbeantwortung meiner Frage nach der Zuständigkeit wurde meine Erinnerung und Beschwerde v. 16.7.13 endlich am 21.8.13 (wunderbarerweise genau zwei Tage nach meiner am 19.8.13 eingereichten Petition an den Deutschen Bundestag) beantwortet mit der Zwischennachricht einer Bitte um Geduld (*“wegen der Urlaubszeit und der Notwendigkeit, in der Sache weitere KollegInnen einzubinden”*).

Am 11.11.13 teilte das BMBF mit, daß die Überprüfung physikalischer Experimente leider nicht zum Aufgabenbereich des BMBF gehöre, und nennt keine zuständige Stelle.

Nach erneuter Anfrage nach der Zuständigkeit teilte das BMBF schließlich am 28.7.14, also nach mehr als einem Jahr nach der Anfrage, mit:

“Auch eine andere Behördenzuständigkeit ist diesseits nicht ersichtlich, weshalb Ihnen hierüber auch keine Auskunft erteilt werden konnte.”

“Da das Informationsfreiheitsgesetz indes weder eine Hinweispflicht noch eine Ermittlungspflicht hinsichtlich der Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsieht, kann ein derartiges Verhalten nach dem IFG auch nicht verlangt werden (Schoch, Kommentar zum IFG, § 7 Rn. 30).”

Nachdem ich am 12.5.14 den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeschaltet und am 28.7.14 Widerspruch wegen Nichtbeantwortung meiner Frage eingelegt hatte mit der Begründung, daß es um *“die Prüfung eines etwaigen Betrugsfalls in der Wissenschaft”* geht, teilte mir das BMBF am 29.7.14 mit:

“Eine Zuständigkeit des BMBF ist sowohl für die fachliche Überprüfung des Experiments selbst als auch für die Prüfung eines etwaigen Betrugsfalls, der auf der Verfälschung eben dieses Experiments basieren soll, nicht gegeben. Zu der Zuständigkeit anderer Behörden habe ich in meiner letzten E-Mail ebenfalls bereits Stellung genommen.”

Dies ist das Ergebnis nach 15 Monaten (April 13 - Juli 14) hinhaltenden Schriftwechsels des Ministeriums mit seiner Bürgerin bis heute:

1. Für die Beschaffung der Originaldaten von HuK 1972 und für die Prüfung eines eventuellen Betrugsfalls ist das BMBF nicht zuständig.
2. Dem BMBF ist auch keine andere Stelle als zuständig bekannt.
3. Das BMBF ist nach IFG nicht verpflichtet, auf Zuständigkeiten hinzuweisen oder sie zu ermitteln.

6. Petition an den Deutschen Bundestag

Am 19. August 2013 habe ich mit einer Petition den Bundestag gebeten, er möge beschließen, dass begründete Vorwürfe der Datenmanipulation beim physikalischen Experiment Hafele/Keating amtlich geprüft werden, nachdem die Bundesministerin für Bildung und Forschung Johanna Wanka sich im Rahmen einer Bürgeranfrage geweigert hat, eine Prüfung zu veranlassen. Dieses Experiment HuK 1972 wird bundesweit offiziell anerkannt und gelehrt. Sollte sich erweisen, dass eine Datenmanipulation vorliegt, gäbe es gesetzlichen Handlungsbedarf in öffentlicher Lehre und Forschung.

Am 9. Okt. 2014 (Mitteilung v. 10.10.) hat der Bundestag aufgrund einer Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, das Petitionsverfahren zu beenden. Die beigegefügte Begründung enthält u.a. folgende Aussagen:

1. Der Ausschuß begrüßt ausdrücklich Kritik des Experiments HuK 1972.
2. Das HuK 1972 ist als wichtiger Grundlagentest zu beurteilen.
3. Das HuK 1972 ist vom BMBF nicht gefördert worden; *„demzufolge“* habe das BMBF keine Möglichkeit, einen Betrugsverdacht zu prüfen.
4. Ein Betrugsverdacht könne *„ausschließlich“* von den Strafverfolgungsbehörden überprüft werden.
5. Ein *„Betrugsverdacht“* sei aufgrund der Stellungnahme des BMBF *„nicht ersichtlich“*.
6. Das HuK 1972 sei zweimal wiederholt worden (1976/1977; 2010) und jedesmal bestätigt worden.
7. Der Ausschuß kann nicht erkennen, daß der vorgebrachte Verdacht *„aus fachlicher Sicht belegbar sein könnte“*.

Der Petitionsausschuß macht drei starke Aussagen, die ich mit Fragezeichen versehen möchte:

- ein “*Betrugsverdacht*” sei nicht ersichtlich - obwohl er in der genannten Arbeit von Kelly ausführlich begründet wird?
- nicht einmal die Möglichkeit (!) einer Datenmanipulation im HuK 1972 wird für möglich gehalten - während sozusagen täglich Betrugsfälle in der Wissenschaft aufgedeckt werden, wird hier nicht einmal die Möglichkeit für möglich gehalten?
- spätere Wiederholungen von 1976/77 und 2010 sollen Manipulationsvorwürfe im Jahr 1972 widerlegen - wie sollen spätere Experimente auf das HuK 1972 zurückwirken können?

Das Zitieren von Experimenten ohne Angabe der Autoren und der Titel der Veröffentlichungen ist eine Zumutung. Wahrscheinlich stammt die Kenntnis des Petitionsausschusses nur aus Wikipedia. Das dort genannte Experiment von 1976/77 war keine Wiederholung des HuK 1972. Das Experiment 2010 wiederholte nur den Flug in Westrichtung und kann - wie HuK 1972 - die Effekte der Speziellen Relativitätstheorie nicht von denen der Allgemeinen Relativitätstheorie trennen. Solange das HuK 1972 nicht offiziell als Manipulation erkannt und damit als ungültig verworfen worden ist, müssen seine Originaldaten aus offizieller Quelle beschafft und der Fall muß untersucht werden. Die Auskunft des Petitionsausschusses erledigt das Problem also nicht.

Dagegen kennt der Petitionsausschuß nun, was dem BMBF völlig unbekannt war: die Zuständigkeit für Betrugsverdacht in der Wissenschaft liege bei den Strafverfolgungsbehörden. Diese Auskunft ist zwar prinzipiell zu begrüßen, in der Sache allerdings falsch: gerade die Strafverfolgungsbehörden sind in Sachen des Wissenschaftsbetrugs nicht zuständig. Damit ist die Zuständigkeitsfrage auch nach dem Beschluß des Bundestages weiterhin offen.

Übrigens sollte m. E. das intellektuelle Niveau der Antwort, für die angeblich ein “wissenschaftlicher Dienst” der Behörde dienstbar ist, ernsthaft geprüft werden.

7. Disziplinierung der Kritikerin durch Gebühren

Während des Schriftwechsels mit dem BMBF (siehe voranstehenden Punkt 7) hatte sich methodisch noch ein ganz anderes Problem gestellt. Vom BMBF erhielt ich einen Gebührenbescheid v. 4.4.14 über EUR 30,- wegen *“Vollständiger oder teilweiser Zurückweisung eines Widerspruchs vom 13. Juni 2013“*. Weil ich in der Auskunft eine unsachgemäße und nicht gesetzeskonforme Beantwortung meiner Anfrage gesehen und widersprochen habe, wurde mir für die Beantwortung des Widerspruchs eine Gebühr auferlegt.

Ich sehe darin den Versuch einer Abschreckung, Entmutigung und Disziplinierung der Kritikerin, weshalb ich mich am 12.5.14 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt habe, der die Gebührenerhebung jedoch als rechtens beurteilte.

Einen weiteren Disziplinierungsversuch gegen die Kritikerin sehe ich darin, daß die Behörde sich nicht bemüht hat, die für meine Eingabe zuständige Stelle festzustellen. Ich weiß von anderen kritischen Bürgern, daß manche angeschriebenen Behörden, wenn sie nicht zuständig waren, den Petenten die zuständige Stelle mitgeteilt haben, in manchen Fällen die Eingabe schon selbst an die zuständige Stelle weitergeleitet haben. Es gibt also durchaus die Möglichkeit einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Behörden im Rahmen einer selbstverständlichen Anerkennung des Bürgers als Partner in der Öffentlichkeit.

Den Schriftwechsel habe ich im Internet veröffentlicht:

Anfrage an die Bundesministerin Johanna Wanka wegen
Datenmanipulation beim Experiment Hafele-Keating

<http://www.kritik-relativitaetstheorie.de/2013/04/anfrage-an-die-bundesministerin-johanna-wanka-wegen-datenmanipulation-beim-experiment-hafele-keating/>

8. Bedeutung des Bonner Kommentars zum Grundgesetz

Meine Anfragen und Beschwerden beruhen auf der Überzeugung, daß in unserem Wissenschafts- und Bildungswesen keine Zensur stattfinden soll und eine offene und freie Diskussion möglich sein muß. Meine Überzeugung beruht auf der Wissenschaftsfreiheit nach Grundgesetz, Artikel 5, wodurch diese Freiheit als Grundrecht zugesagt wird, das wie alle Grundrechte nach Art. 1-20 ohne ein besonderes Gesetz oder Verordnung direkt und unmittelbar gelten soll.

In dieser Auffassung sehe ich mich bestärkt durch den aktuell umfangreichsten "Bonner Kommentar zum Grundgesetz" mit gegenwärtig 145 Seiten "Erläuterungen" (Berichtsstand 2007; S. 19-163) allein zu "Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit)". Darin sind mir besonders wichtig:

"Übergeordnetes Ziel ist die Organisation eines 'freiheitlichen Wissenschaftspluralismus' ..." (S. 23).

Die Förderung der Wissenschaft durch den Staat muß dem "Gebot meinungsneutraler Wissenschaftspflege" entsprechen (S. 34).

"Die Wissenschaftsfreiheit ist mehr als ein Spezialfall der Meinungsfreiheit des beamteten Hochschullehrers" (S. 40);

"Die Wissenschaftsfreiheit zwingt nicht zuletzt dazu, die Vielfalt der wissenschaftlichen Ansätze im Sinne eines Wissenschaftspluralismus mit dem darin liegenden Innovationspotential zu respektieren, zu schützen und zu fördern; für den Staat führt dies zu einem Gebot der Nicht-Identifikation. Der Wissenschaftsbegriff darf also nicht dazu dienen, richtige von falschen Lehrmeinungen und Forschungsergebnissen zu unterscheiden (Irrtumsoffenheit als heuristisches Prinzip). Unkonventionelle Forschungsrichtungen und -ergebnisse oder auch Lehrmethoden dürfen nicht begrifflich ausgegrenzt werden, denn gerade Außenseiter bedürfen des Schutzes davor, daß sie durch die "herrschende Meinung" an der wissenschaftlichen Entfaltung gehindert werden (Notwendigkeit von Innovationsoffenheit)" (S. 41).

Andere GG-Kommentare sagen meines Wissens nichts grundsätzlich Anderes. Der Bonner Kommentar stellt daher weitgehend den Konsens der Rechtswissenschaft dar. Da die akademischen und politischen Instanzen gegenüber Kritikern die normalen Freiheiten verweigern und den Grundsatz der möglichen Ausgrenzung der Kritiker befolgen und damit im Gegensatz zur Rechtswissenschaft stehen, stellt sich die Frage: ist die Rechtswissenschaft realitätsfremd oder die akademisch-politische Wissenschaftspraxis rechtsfremd?

Da ich als laienhafte Kritikerin auf die Wissenschaftsfreiheit im Sinne des Bonner Kommentars existenziell angewiesen bin, bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, um ein klärendes Wort in dieser Frage, das sicher auch bei den wissenschaftlichen und politischen Instanzen entsprechende Beachtung finden wird. Die bisher erlebte Taktik, die Kritiker durch prozedurale Blockaden zu zermürben, sollte bitte der Vergangenheit angehören.

Ich bitte daher höflichst um eine Antwort auf die explizite Frage: Akzeptiert die Bundesregierung die Konsensauffassung der Rechtswissenschaft zur Wissenschaftsfreiheit?

Meine Bitten

Aufgrund der unter den Punkten 1 - 8 genannten Gründe und Vorgänge bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, höflichst um eine Auskunft über die in der Bundesrepublik zuständige Stelle für eine öffentliche Prüfung der Manipulationsvorwürfe gegen das Experiment HuK 1972 (Atomuhren-transport).

Ganz konkret möchte ich Sie bitten zu veranlassen, daß - wenn es tatsächlich eine zuständige Stelle bisher nicht geben sollte - ein unabhängiger, amtlicher Prüfungsausschuß ad hoc bestellt wird und mit der Bearbeitung dieses Sachverhalts betraut wird. Sie haben die Möglichkeit, dies zu veranlassen, da der Staat nach § 7 GG die Aufsicht über das gesamte Schulwesen führt.

Die im obengenannten Schreiben des Petitionsausschusses v. 10.10.14 schließlich doch noch mitgeteilte Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde halte ich für nicht zutreffend, weil gerade Betrugsfälle in der Wissenschaft nicht strafrechtlich verfolgt werden: strafrechtlich darf wissenschaftlich jeder nach Herzenslust betrügen. Somit habe ich auch vom Petitionsausschuß bisher keine gültige Antwort auf meine Frage nach der Zuständigkeit im Falle des HuK 1972 erhalten.

Die Prüfung müßte in der Beschaffung der originalen Experimentdaten von der zuständigen Behörde oder Forschungseinrichtung in den USA bestehen, um durch Vergleich der Originaldaten mit den von Kelly veröffentlichten Daten mit Sicherheit feststellen zu können, ob die durch Kelly spezifizierten Manipulationsvorwürfe zu recht erhoben worden sind. Wir kritischen Bürger wollen keine vorschnellen Urteile fällen aufgrund von Daten, deren Quelle nicht genannt werden konnte.

Nach der Erfahrung mit dem BMBF möchte ich vorbeugend mehreres betonen. Die Manipulationsvorwürfe konkretisiert hat Kelly erhoben; ich beziehe mich nur auf seine Veröffentlichung; ich habe also keine Vorwürfe erhoben, sondern nur die Prüfung der bekannten Vorwürfe Kellys verlangt.

Ich habe vom BMBF nicht die Klärung wissenschaftlicher physikalischer Probleme gefordert, sondern die Beschaffung der Originaldaten eines Experiments, das in unserer Wissenschaft und Bildung als wesentlich und grundlegend gilt, sowie die Benennung der zuständigen Stelle. Die Beschaffung von glaubwürdigen originalen Daten ist die Grundlage für eine wissenschaftliche Diskussion und einer Privatperson nicht möglich.

Ich wäre sehr dankbar, wenn das sinnlose Unterstellen nichtgestellter Fragen und das Nichtbeantworten der gestellten Fragen beendet werden könnte, um die gegebenenfalls weitere Behandlung meiner Anfrage in den nächsten Instanzen nicht noch weiter zu verzögern.

Es war auch sehr enttäuschend zu erleben, daß das BMBF sich erst zu einer Antwort aufgerafft hat, nachdem ich zwei Tage vorher eine Eingabe an den Petitionsausschuß gerichtet hatte. Ich als Bürgerin fühle mich gelegentlich wie im Kindergarten behandelt. Damit wird das Problem nicht aus der Welt geschafft.

Mit bestem Dank im Voraus und
mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez